



# AMTSBLATT

## des Landratsamtes Haßberge

Herausgeber: Landratsamt Haßberge, Am Herrenhof 1, 97437 Haßfurt, Tel. 09521 27-240

Nr. 2	Haßfurt, 25.01.2016	69. Jahrgang
Öffnungszeiten: Landratsamt Haßberge in Haßfurt	vormittags: Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:30 Uhr nachmittags: Donnerstag 14:00 Uhr - 17:00 Uhr	
Kfz-Zulassungsstelle Haßfurt	vormittags: Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:30 Uhr nachmittags: Dienstag 14:00 Uhr - 16:00 Uhr und Donnerstag 14:00 Uhr - 17:00 Uhr	
Kfz-Zulassungsstelle Ebern	vormittags: Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:00 Uhr nachmittags: Dienstag 14:00 Uhr - 16:00 Uhr und Donnerstag 14:00 Uhr - 17:00 Uhr	
Kfz-Zulassungsstelle Hofheim	vormittags: Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:00 Uhr	
Sprechstunden des Landrats:	nach Vorankündigung in der Presse oder auf Anfrage	

## Amtliche Bekanntmachungen

**Redaktionelle Änderung:** Im Amtsblatt Nr. 10/2015 ist ein Übertragungsfehler aufgetreten. Die korrekte Überschrift auf Seite 1 unter Teil I Gebührenordnung für die Benutzung der Hallenschwimmbäder muss unter § 1 Buchstabe 1 lauten: "Öffentlicher Badebetrieb in Hofheim ab 01.01.2016"

### Inhalt:

#### Teil I:

Veröffentlichungen des Landratsamtes/Landkreises und seiner Einrichtungen einschl. der Unternehmen und Verbände

- Einwohnerzahlen des Landkreises Haßberge S. 5-6
- Richtlinien zum Wettbewerb "Unser Dorf soll schöner werden" S. 6-9

#### Teil II:

Veröffentlichungen der kreisangehörigen VGem/Städte/Märkte/Gemeinden sowie der Schul- und Versorgungsverbände

- HH-Satzung des Zweckverbandes Schulzentrum Haßfurt S. 9-10
- 2. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Rentweinsdorfer Gruppe S. 10

## Teil I

Nr. L/2-Reg.  
EAPI 013/2-1

### Einwohnerzahlen der Städte, Märkte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften des Landkreises Haßberge am 31.03.2015 und 30.06.2015

Nach letzter Fortschreibung des Bayer. Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung hatten die Städte, Märkte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften des Landkreises Haßberge am 31.03.2015 und 30.06.2015 folgende Einwohner:

Lfd.Nr.	Gemeinden	31.03.2015	30.06.2015
1	Aidhausen	1.786	1.779
2	Breitbrunn	1.055	1.051
3	Bundorf	911	914
4	Burgpreppach, M.	1.413	1.427
5	Ebelsbach	3.749	3.766
6	Ebern, St.	7.389	7.382
7	Eltmann, St.	5.257	5.240
8	Ermershausen	589	580
9	Gädheim	1.260	1.268
10	Haßfurt, St.	13.154	13.179
11	Hofheim i.UFr., St.	5.110	5.101

Lfd.Nr.	Gemeinden	31.03.2015	30.06.2015
12	Kirchlauter	1.325	1.325
13	Knetzgau	6.396	6.408
14	Königsberg i.Bay., St.	3.608	3.600
15	Maroldsweisach, M.	3.345	3.349
16	Oberaurach	3.997	3.993
17	Pfarrweisach	1.477	1.481
18	Rauhenebrach	2.915	2.935
19	Rentweinsdorf, M.	1.575	1.571
20	Riedbach	1.749	1.746
21	Sand a.Main	3.109	3.108
22	Stettfeld	1.140	1.145
23	Theres	2.695	2.711
24	Untermersbach	1.688	1.688
25	Wonfurt	1.925	1.926
26	Zeil a.Main, St.	5.613	5.641
	<b>Kreissumme</b>	<b>84.230</b>	<b>84.314</b>
<b>Verwaltungsgemeinschaften</b>			
1	Ebelsbach	7.269	7.287
2	Ebern	10.441	10.434
3	Hofheim i.UFr.	11.558	11.547
4	Theres	5.880	5.905

Haßfurt, 21.01.2016  
Landratsamt Haßberge

**Veith**

Nr. B 2

**Richtlinien zum 26. Wettbewerb 2016 - 2019  
"Unser Dorf hat Zukunft  
- Unser Dorf soll schöner werden"**

**Philosophie des Dorfwettbewerbs**

**Freiwilligkeit & Eigeninitiative**

Der Dorfwettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft – Unser Dorf soll schöner werden“ schafft Anreize für die Bürger, den gemeinsamen Lebensraum in eigener Verantwortung aktiv zu gestalten. Er motiviert die Menschen, selbst Hand anzulegen und bietet ihnen hierfür Hilfe zur Selbsthilfe.

**„Wir-Gefühl“ & Positive Beispiele**

Der Dorfwettbewerb würdigt gemeinschaftliches Handeln und stellt das Erreichte als nachahmenswert heraus.

**Eigene Stärken & Perspektiven**

Der Dorfwettbewerb schärft das Bewusstsein für die Werte im eigenen Dorf und eröffnet Chancen für eine zukunftsorientierte Entwicklung der Lebensqualität.

**1. Ziele des Dorfwettbewerbs und Nutzen für die Dörfer**

Der bayerische Wettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft - Unser Dorf soll schöner werden“ ist ein Wettbewerb der Menschen. Dabei werden besonders das Engagement der Bürger und herausragende Ideen und Projekte zur zukunftsfähigen Entwicklung der Dörfer herausgestellt. Positive Beispiele sollen zur Nachahmung anregen.

Ziel ist es, die Menschen dazu zu bewegen, ihre Chancen zu erkennen und die Zukunft ihrer Dörfer aktiv in die eigenen Hände zu nehmen. Dazu sollen ehrenamtliches Engagement und erbrachte Eigenleistungen für den unmittelbaren Lebensraum, unter Berücksichtigung der Ausgangslage, gefördert werden.

Der Wettbewerb geht dabei von der Unverwechselbarkeit eines jeden Dorfes aus.

Entscheidend sind dabei sowohl das Erscheinungsbild von Dorf und Landschaft, als auch die örtliche Wirtschaftskraft. Die sozialen und kulturellen Aktivitäten der verschiedenen Bevölkerungsgruppen werden ebenso berücksichtigt, wie der örtliche Beitrag zur Sicherung der ökologischen Ressourcen.

Besondere Leistungen werden öffentlich mit Auszeichnungen geehrt.

**Nutzen für die teilnehmenden Dörfer**

Die Teilnahme am Wettbewerb bietet nicht nur Chancen, sondern hat auch bleibenden Nutzen, wie zum Beispiel:

- Gemeinsam Aktionen angehen, für zukunftsfähige Projekte Akzeptanz schaffen und sie in die Tat umsetzen (z. B. im Rahmen der Agenda 21, Biodiversitätsrichtlinie, Grünflächengestaltung etc.).
- Die Unverwechselbarkeit des eigenen Dorfes erkennen, erhalten und entwickeln (z. B. im Rahmen einer Stärken-Schwächen-Analyse).
- Soziales Engagement und Verantwortung für alle Generationen übernehmen (z. B. Neubürger in die Dorfgemeinschaft einbinden).
- Beratung erhalten und in die Dorfentwicklung einbeziehen (z. B. Hilfe bei Verbesserungsmaßnahmen für Haus, Hof und Garten).
- Wertschätzung durch Experten unterschiedlichster Fachrichtungen erfahren (z. B. im Rahmen der Ortsbegehung und im schriftlichen Abschlussbericht).
- Attraktivität und Bekanntheitsgrad des eigenen Dorfes steigern (z. B. für touristische Angebote).
- Gemeinsam Erreichte mit Anerkennung und Stolz pflegen (z. B. neue Netzwerke knüpfen und miteinander Feste feiern).

Der Dorfwettbewerb ist ein staatlicher Wettbewerb für den ländlichen Raum, der von den Menschen vor Ort getragen wird. Die Dörfer entwickeln sich hierbei positiv weiter, die Lebensqualität erhöht sich und zukunftsreiche Projekte können verwirklicht werden.

Es gilt dabei für jedes Dorf:  
Mitmachen. Dabei sein. Gewinnen.

**2. Teilnahmebedingungen**

Teilnahmeberechtigt sind räumlich geschlossene Gemeinden oder Gemeindeteile mit überwiegend dörflichem Charakter bis zu 3 000 Einwohnern. Für Gemeinden

oder Gemeindeteile, die eine Goldplakette im Bundesentscheid erhalten haben, ist die Teilnahme an den beiden darauf folgenden Bundesentscheiden nicht möglich. Für Gemeinden oder Gemeindeteile, die zum zweiten Mal mit gleicher oder niedrigerer Platzierung am Bundesentscheid teilgenommen haben, ist die Teilnahme an dem darauf folgenden Bundesentscheid nicht möglich.

### 3. Einteilung der Teilnehmer in Gruppen

Um die unterschiedliche Größe der Gemeinden und Gemeindeteile zu berücksichtigen, werden die Teilnehmer auf Kreis- und Bezirksebene in zwei Gruppen eingeteilt:

Gruppe A	bis 600 Einwohner
Gruppe B	601 bis 3 000 Einwohner

Ebenen des Wettbewerbs:

- **Kreisentscheid im Jahr 2016**
- Bezirksentscheid im Jahr 2017
- Landesentscheid im Jahr 2018
- Bundesentscheid im Jahr 2019

### 4. Durchführung des Wettbewerbs

#### 4.1 Vorbereitung

Den am Wettbewerb beteiligten Gemeinden und Gemeindeteilen wird die Bildung eines Arbeitskreises empfohlen, der die notwendigen Vorbereitungen trifft. Diesem Ausschuss sollten neben Personen, die am Wettbewerb besonders interessiert sind, auch Sachkundige aus den Bereichen, die beurteilt und bewertet werden, angehören.

Es wird weiterhin angeregt, zur Beratung frühzeitig die Kreisfachberatung für Gartenkultur und Landespflege, den Kreisbaumeister, die Fachkraft für Naturschutz und Landschaftspflege und einen Vertreter für die Belange von Denkmalschutz und -pflege hinzuzuziehen.

Vor Aufnahme der Arbeiten sollen ein auf die Bewertungsmerkmale (vgl. Nr. 5) abgestimmtes Konzept aller Maßnahmen unter Beratung durch den Landkreis erstellt sowie der Ist-Zustand aufgenommen und durch Fotos (schwarz-weiß oder farbig, möglichst Postkartenformat) dokumentiert werden.

Die Anmeldung der Teilnehmer zum Wettbewerb muss

**bis spätestens 13. Mai 2016**

beim Landratsamt Haßberge - Sachgebiet Gartenbau und Landespflege - vorliegen.

Im Falle eines laufenden Verfahrens nach dem Flurbereinigungsrecht in Dorf oder/und Flur empfiehlt es sich, auch das zuständige Amt für Ländliche Entwicklung von der Teilnahme am Wettbewerb zu benachrichtigen.

Für Gemeinden und Gemeindeteile, welche ein Dorferneuerungs- oder Flurneuordnungsverfahren in Erwägung ziehen oder beantragt haben, empfiehlt sich die Teilnahme am Wettbewerb besonders. Durch die Teilnahme am Wettbewerb werden Vorleistungen erbracht, die ein späteres Verfahren in Dorf oder/und Flur erleichtern.

#### 4.2 Kreisentscheid 2016

Auf Landkreisebene liegt die Federführung beim Landratsamt Haßberge. Es bildet im Benehmen mit dem zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten eine Kommission, die den Wettbewerb organisatorisch und fachlich unterstützt. Diese Kommission ist zugleich Bewertungskommission für den Kreisentscheid. Den Vorsitz führt die Kreisfachberatung für Gartenkultur und Landespflege. Sie bewertet nicht mit.

Als Juroren in dieser Kommission sollten Vertreter beiderlei Geschlechts aus den Bereichen:

- der Landwirtschaft (Hauswirtschaft, Kreisbäuerin),
- der Gemeindeverwaltung (Bürgermeister),
- Jugend (z. B. Kreisjugendring),
- des Kreisverbandes für Gartenbau und Landespflege,
- der Grünordnung und Landespflege,
- des Bauwesens,
- des fachlichen Naturschutzes und Landschaftspflege sowie
- der Kreisheimatpflege

mitwirken.

Das Landratsamt Haßberge benennt dem zuständigen Gartenbauzentrum die Bewerber für den Bezirksentscheid mittels einer Teilnehmerliste - getrennt nach den Gruppen A und B, unter Vorlage der jeweiligen Anmeldeunterlagen und der Besichtigungsberichte zum Kreisentscheid. Bei Einsendungen unvollständiger Unterlagen oder bei verspäteter Einreichung besteht kein Anspruch auf Teilnahme am Bezirksentscheid.

Je nach Anzahl der Teilnehmer in den Landkreisen ist nach folgendem Schlüssel zu melden:

Zahl der Teilnehmer im Landkreis	Höchstzahl der Teilnehmer am Bezirksentscheid
Gruppe A 2-5	1
6-15	1 oder 2*)
16-30	2 oder 3*)
über 30	3 oder 4*)
Gruppe B 2-5	1
6-10	2 oder 3*)
über 10	3 oder 4*)

\*) Davon mindestens 1 Teilnehmer mit keiner bzw. vergleichsweise geringer öffentlicher Förderung, oder 1 Teilnehmer, der in früheren Jahren bereits auf Bezirksebene eine Auszeichnung erhalten hat (entsprechender Hinweis ist im Besichtigungsbericht erforderlich)

Hat sich in der Gruppe A oder B nur ein Bewerber beteiligt, ist dieser der anderen Gruppe zuzuordnen, damit eine Teilnahme möglich ist. Soweit Stadtteile kreisfreier Städte teilnehmen, gelten die Regelungen für Landkreise entsprechend. Einzelheiten regelt das zuständige Gartenbauzentrum. Das Landratsamt Haßberge meldet dem Gartenbauzentrum die Teilnehmer am Bezirksentscheid bis **spätestens 15. November 2016**.

## 5. Bewertungsrahmen

Als Bewertungsrahmen sind fünf Teilaspekte, unter denen der dörfliche Lebensraum betrachtet wird, festgelegt. Es soll deutlich werden, welche Ziele sich die Bevölkerung für ihr Dorf gesetzt hat und was getan wurde, um diese Ziele zu erreichen. Besonderer Wert wird dabei auf die Ausgangslage und die in Eigenleistung erbrachten Maßnahmen der Gemeinschaft gelegt. Zur inhaltlichen Abgrenzung der unterschiedlichen Bewertungs-bereiche können nachfolgende Beispiele herangezogen werden.

### 5.1 Entwicklungskonzepte - wirtschaftliche Initiativen (Höchstpunktzahl 20)

Im Mittelpunkt stehen Anstrengungen und Initiativen, die die Ausgangslage des Dorfes nachhaltig verbessern. Dazu ist es notwendig, sich beispielsweise mit nachfolgenden Punkten zu befassen:

- Bevölkerungsstruktur und Bevölkerungsentwicklung
- Funktionen des Dorfes (Wohnort, Fremdenverkehr, Landwirtschaft, Handwerk, etc.)
- Arbeitsplätze und Erwerbspotentiale am Ort und in der Region
- Bildungseinrichtungen (Kindergärten, Schule, Volkshochschule, etc.)
- Infrastruktur vor Ort (Verwaltungseinrichtungen, Nahversorgung, Trink- und Abwassersysteme, Energieversorgung, Telekommunikation, Verkehrseinrichtungen etc.)
- dörfliche Kooperation und überörtliche Zusammenarbeit
- Dorfleitbild, Stand der Planungen: Landschaftsplan etc.

### 5.2 Soziale und kulturelle Aktivitäten (Höchstpunktzahl 20)

Hier geht es vorrangig um bürgerschaftliches Engagement in Form von Ideen, Konzepten und Aktionen, die sich auf folgende Bereiche positiv auswirken:

- Pflege von Dorftradition und Brauchtum
- Vereinsleben
- kirchliches Leben
- Jugend- und Seniorenarbeit
- Integration aller Bürger
- Kultur- und Freizeitangebot

### 5.3 Baugestaltung und -entwicklung (Höchstpunktzahl 20)

Hauptaugenmerk wird bei diesem Punkt auf die Wirkung öffentlicher und privater Baumaßnahmen im Verhältnis zur dörflichen Situation und Entwicklung gelegt. Dazu zählen beispielsweise:

- bedarfsgerechte Gestaltung und Pflege öffentlicher Straßen und Plätze
- Zustand, Nutzung und Entwicklung ortsprägender Bauwerke, öffentlicher Gebäude und Anlagen sowie privater Liegenschaften
- Umgang mit historischer, denkmalgeschützter Bausubstanz
- Nutzung, Gestaltung und Entwicklung des Ortskerns, auch unter Berücksichtigung von Neubau- maßnahmen
- Integration von Neubaugebieten für Wohnen und Gewerbe und deren Anbindung an den Altort

- Effizienter Umgang mit vorhandener Siedlungsfläche
- Verwendung ressourcenschonender Baumaterialien und Bautechniken
- Nutzung regenerativer Energien

### 5.4 Grüngestaltung und -entwicklung (Höchstpunktzahl 20)

Dieser Punkt bildet ein wesentliches Kriterium im Wettbewerb. Deshalb steht die Erlebniswirksamkeit des Dorfgrüns als Bestandteil öffentlicher und privater Freiflächen und Gärten im Mittelpunkt. In der Bewertung werden vor allem die Ausführungsqualität sowie der Pflegezustand der Grünanlagen berücksichtigt. Wichtige Aspekte sind hierbei beispielsweise:

- Gestaltung, Ausstattung und Pflege von öffentlichen Plätzen, Straßenbegleitgrün, Schulumfeld mit Schulgärten, Kindergärten und Friedhöfen
- Gestaltung und Pflege privater Gärten und Hofräume nach ortstypischen Gesichtspunkten
- standortgerechte Pflanzenverwendung
- Umsetzung von Flächenentsiegelung und Regenwassermanagement
- Schaffung und Erhalt naturnaher Lebensräume für Flora und Fauna
- Fassadenbegrünung und Blumenschmuck
- Umgang mit Einfriedungen wie Zäunen und Hecken
- nutzerorientierte Möblierung des öffentlichen und privaten Freiraumes
- Gestaltung, Unterhalt und Entwicklung örtlicher Fließ- und Stillgewässer

### 5.5 Dorf in der Landschaft (Höchstpunktzahl 20)

Im Mittelpunkt steht die Umsetzung landespflegerischer Maßnahmen zur Einbindung der Siedlungs-bereiche in die Landschaft. Dabei geht es um die Erhaltung und Entwicklung schützenswerter Landschaftsbestandteile. Besondere Aufmerksamkeit erfahren dabei folgende Aspekte:

- Gestaltung des Ortsrandes
- Einbindung und Gestaltung von baulichen Anlagen sowie Einrichtungen für Freizeit und Erholung im Außenbereich
- schonender Umgang mit vorhandenem Landschaftspotential, insbesondere mit den natürlichen Ressourcen Boden, Wasser, Luft
- Schaffung und Erhalt von Lebensräumen für seltene Tier- und Pflanzenarten
- Integration traditioneller und moderner Landnutzungsformen in der Land- und Forstwirtschaft (ökologische Ausgleichsflächen, Anbau nach-wachsender Rohstoffe, Anlagen zur Energiegewinnung, etc.)
- Erhaltung von kulturhistorischen Stätten, Boden- und Flurdenkmalen
- Einrichtung umweltbildender Maßnahmen

## 6. Auszeichnungen für die Teilnehmer

Die erfolgreichsten Teilnehmer am Kreisentscheid werden vom Landrat bekannt gegeben und ausgezeichnet, die erfolgreichsten Teilnehmer am Bezirksentscheid vom Regierungspräsidenten. Die Sieger auf Landesebene werden vom Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bekannt gegeben. Ihnen werden Gold-, Silber und Bronzeplaketten mit Urkunden verliehen. Darüber hinaus werden Preisgelder ausgelobt.

Für beispielhafte Leistungen im Sinne des Wettbewerbes können beim Kreis- Bezirks- und Landesentscheid Sonderpreise vergeben werden.

## 7. Ausschluss des Rechtsweges

Die Entscheidungen der Bewertungskommissionen sind auf allen Ebenen endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Wilhelm Schneider  
Landrat

# Teil II

Zweckverband Schulzentrum Haßfurt

## Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Schulzentrum Haßfurt für das Haushaltsjahr 2016

I.

### HAUSHALTSSATZUNG

des Zweckverbandes Schulzentrum Haßfurt  
(Landkreis Haßberge)  
für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 9 Abs. 2 f der Verbandssatzung und der Art. 41, 42 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der Erträge von 4.241.600,00 €  
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von 4.241.600,00 €  
und dem Saldo (Jahresergebnis) von 0,00 €
2. im Finanzhaushalt
  - a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von 3.252.600,00 €  
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von 3.252.600,00 €  
und einem Saldo von 0,00 €
  - b) aus Investitionstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von 4.241.600,00 €  
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von 4.946.600,00 €  
und einem Saldo von - 705.000,00 €

- c) aus Finanzierungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von 1.400.000,00 €  
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von 1.577.400,00 €  
und einem Saldo von - 177.400,00 €
- d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von - 882.400,00 €

ab.

#### § 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 1.400.000,00 € neu festgesetzt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

#### § 4

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben wird wie folgt festgesetzt:

- |  |                |
|--|----------------|
| a) Investitionsumlage                      | 2.239.600,00 € |
| b) Umlage für die laufende Bewirtschaftung | 2.913.200,00 € |
| Gesamt                                     | 5.152.800,00 € |

Die Umlage berechnet sich nach § 14 der Verbandssatzung. Danach entfallen

- |                            |                |
|----------------------------|----------------|
| auf den Landkreis Haßberge | 3.480.189,38 € |
| auf die Stadt Haßfurt      | 1.672.610,62 € |

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf 500.000,00 € festgesetzt.

#### § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2016 in Kraft.

Haßfurt, 16.12.2015  
Zweckverband Schulzentrum Haßfurt

Schneider  
Verbandsvorsitzender

#### II.

Die von der Verbandsversammlung am 15.12.2015 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 hat die Regierung von Unterfranken mit Schreiben vom 12.01.2016 zur Kenntnis genommen. Für den in § 2 der Haushaltssatzung vorgesehenen Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen in Höhe von 1.400.000,00 € wurde die Genehmigung nach Art. 71 Abs. 2 GO i. V. m. Art. 40 Abs. 1 KommZG erteilt.

## III.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 40 Abs. 1 KommZG ab dem Erscheinungstag dieser Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Schulzentrum Haßfurt, Am Herrenhof 1, Zimmer 214, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme aus.

Haßfurt, 20.01.2016  
Zweckverband Schulzentrum Haßfurt

Schneider  
Verbandsvorsitzender

Nr. 863-09/4-II/1

**2. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Rentweindorfer Gruppe vom 15. Dez. 2008**

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Rentweinsdorfer Gruppe eine

**2. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 15. Dez. 2008**

## § 1

§ 9a (Grundgebühr) erhält folgende Fassung:

- (1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenn- bzw. dem Dauerdurchfluss der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenn- bzw. Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenn bzw. Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt:

- a) bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss:

bis 5 m <sup>3</sup> /h	19,00 €/Jahr
bis 10 m <sup>3</sup> /h	29,00 €/Jahr
über 10 m <sup>3</sup> /h	60,00 €/Jahr

- b) bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss:

bis 5,00 m <sup>3</sup> /h	19,00 €/Jahr
bis 16,00 m <sup>3</sup> /h	29,00 €/Jahr
über 16,00 m <sup>3</sup> /h	60,00 €/Jahr

## § 2

§ 12 (Gebührenschildner) erhält folgende Fassung:

- (1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- (3) Gebührenschildner ist auch die Wohnungseigentümergeinschaft.
- (4) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

## § 3

§ 15 (Pflichten der Beitrags- und Gebührenschildner) erhält folgende Fassung:

Die Beitrags- und Gebührenschildner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

## § 4

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ebern, 13. Januar 2016  
Wasserzweckverband Rentweinsdorfer Gruppe

Willi Sendelbeck  
Verbandsvorsitzender

**Landratsamt Haßberge**  
Wilhelm Schneider  
Landrat